

## Entschließung des Bundesrates über den Vertrag zur Gründung der EGKS (1. Februar 1952)

**Legende:** In seiner Sitzung am 1. Februar 1952 legt der deutsche Bundesrat zahlreiche Empfehlungen zur Annahme des Schumanplans vor.

**Quelle:** Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung. Hrsg. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. 05.02.1952, Nr. 15. Bonn: Deutscher Bundesverlag. "Entschließung des Bundesrates (1. Februar 1952)", p. 136.

**Urheberrecht:** (c) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/entschlie%C3%9Fung\\_des\\_bundesrates\\_uber\\_den\\_vertrag\\_zur\\_grundung\\_der\\_egks\\_1\\_februar\\_1952-de-6d0a18af-8e9f-442c-98fb-880574859f31.html](http://www.cvce.eu/obj/entschlie%C3%9Fung_des_bundesrates_uber_den_vertrag_zur_grundung_der_egks_1_februar_1952-de-6d0a18af-8e9f-442c-98fb-880574859f31.html)

**Publication date:** 18/12/2013

## Entschließung des Bundesrates (1. Februar 1952)

### angenommen:

#### I.

Der Bundesrat hatte mit Beschluß vom 27. 6. 1951 (BR.-Drucksache Nr. 470/51 - Beschluß)

1. seine Auffassung über die Voraussetzungen für eine Verabschiedung des Ratifizierungsgesetzes zum Ausdruck gebracht;
2. Empfehlungen für Verhandlungen über zusätzliche Abkommen ausgesprochen;
3. die Bundesregierung ersucht, mit Nachdruck eine befriedigende Regelung der Durchführung des Gesetzes Nr. 27 herbeizuführen;
4. der Bundesregierung empfohlen, eine gemeinsame sozialpolitische Erklärung der Vertragspartner herbeizuführen und
5. außerdem verlangt, die Mitwirkung des Bundesrates bei der Willensbildung der deutschen Stellen im Rahmen des Schumanplanes gesetzlich sicherzustellen.

#### II.

Der Bundesrat stellt fest, daß die Bundesregierung noch nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllen konnte, die dem Bundesrat vor Ratifizierung des Vertrages notwendig erschienen, insbesondere hinsichtlich des Gesetzes Nr. 27, der Berücksichtigung des Investitionsbedarfs der deutschen Stahlerzeugung und der Regelung des deutschen Kohlenabsatzes.

#### III.

Der Bundesrat schließt sich mit Nachdruck dem in der Sitzung des Bundestages vom 11. Januar 1952 zum Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gefaßten Zusatzbeschluß zu Nr. I an.

#### IV.

Die Bundesregierung wird darüber hinaus gebeten, klarzustellen, daß gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die verbotenen und beschränkten Industrien vom 3. April 1951 die Alliierte Hohe Kommission bzw. das Militärische Sicherheitsamt Produktions- und Kapazitätskontrollen in der Eisen- und Stahlindustrie einstellt und daß diese Einstellung nicht von der Übernahme irgendwelcher Funktionen durch die Hohe Behörde abhängig gemacht werden darf.

#### V.

Die Bundesregierung wird schließlich gebeten, falls die Annexverträge zum Generalvertrag Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Gesetz Nr. 27 enthalten, darauf hinzuwirken, daß diese Bestimmungen nach Inkrafttreten des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einem nach diesem Verträge zulässigen Zusammenschluß von Unternehmen des deutschen Kohlenbergbaues und der Eisen- und Stahlindustrie nicht entgegenstehen.

#### VI.

Der Bundesrat nimmt Kenntnis von der Erklärung des Herrn Bundeskanzlers, daß die Bundesregierung das

Verlangen des Bundesrates nach einer Mitwirkung bei der Willensbildung der deutschen Stellen im Rahmen des Schumanplanes als berechtigt anerkannt und demgemäß bereit ist, einen Unterausschuß des Auswärtigen Ausschusses des Bundesrates laufend über die Vorgänge in der weiteren Entwicklung und Durchführung des Vertragswerkes zu unterrichten sowie zu Fragen, bei denen einzelne Länder besonders beteiligt sind, diese Länder besonders zu hören. Der Bundesrat spricht darüber hinaus den Wunsch aus, daß aus Anlaß der Schaffung von Ausführungsgesetzen zum Schumanplan die in Ziffer 5 seines Beschlusses vom 27. 6. 1951 (BR.-Drucks. Nr. 470/51 - Beschluß) geforderte gesetzliche Sicherung einer Mitwirkung des Bundesrates herbeigeführt wird. Der Bundesrat gibt der Erwartung Ausdruck, daß bis zu einer derartigen gesetzlichen Regelung seinem Verlangen auf Mitwirkung in der von dem Herrn Bundeskanzler zugesicherten Form der Unterrichtung und Anhörung in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

#### VII.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, zu klären, daß Berlin (West) in den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einbezogen ist.

Im Bundesrat sind ferner Zweifel darüber entstanden, ob die übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl verpflichtet sind, im Falle der Wiedervereinigung Deutschlands die Rechte und Pflichten aus dieser Gemeinschaft auf Gesamtdeutschland in Anpassung an die veränderte Situation auszudehnen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, klarzustellen, daß eine solche Verpflichtung der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl besteht.

#### VIII.

Die Bedenken des Bundesrates werden durch die nachfolgenden Feststellungen noch verstärkt: Der Bundesrat stellt fest, daß die französische Regierung in Bezug auf das Saargebiet in jüngster Zeit eine Reihe von weittragenden Maßnahmen getroffen hat oder beabsichtigt, die ihrer Erklärung im Schreiben an den Bundeskanzler vom 18. 4. 1951 widersprechen. So sind sogenannte diplomatische Vertretungen in Saarbrücken und Paris eingerichtet worden. Auch sollen nach einer Erklärung des stellv. französischen Hohen Kommissars Bérard vor der Presse verschiedenen französischen auswärtigen Missionen Vertreter der Saarregierung beigegeben werden.

Diese Maßnahmen, die zudem ohne Konsultation der Bundesrepublik vorgenommen worden sind, widersprechen dem völkerrechtlichen Status des Saargebietes, das nach wie vor ein Teil Deutschlands ist. Ferner greifen sie einer endgültigen Regelung der Saarfrage im kommenden Friedensvertrag vor.

Der Bundesrat stellt in Übereinstimmung mit dem Zusatzbeschluß Nr. II des Bundestages vom 11. 1. 1952 weiter fest, daß nach wie vor im Saargebiet die politische Freiheit in unerträglicher Weise derart eingeschränkt ist, daß freie Wahlen, freie Parteibildungen und die Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift nicht gegeben sind.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, mit verstärktem Nachdruck die eingeleiteten Bemühungen fortzusetzen, um die Rechte Deutschlands hinsichtlich des Saargebiets zu wahren und die Freiheitsrechte der Bevölkerung an der Saar wieder herzustellen.